



Per e-mail:

Fa11a@stmk.gv.at

Bearbeiterin:
Mag. DSA Brigitte Pörsch
Mag. Marlene Strohmeier
Tel.: 0316/877-4922
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
internet: www.kija.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ A 60.07-2/2012-2 Bezug: FA11A-86-4/2010-75

Graz, am 07.02.12

Ggst.: Stellungnahme zur Änderung der
Stmk. Mindestsicherungsgesetz-
Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur oben genannten Änderung der Stmk. Mindestsicherungsgesetz-DVO erlaubt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 1 Abs 1 und § 2 StMSG-DVO, Ergänzender Wohnungsaufwand/Höchstzulässiger Wohnungsaufwand:

Heiz- und Stromkosten sollen nunmehr nicht mehr zum Lebensunterhalt, sondern zum Wohnbedarf gezahlt werden. Der tatsächliche Wohnungsaufwand soll sich zukünftig aus Mietkosten, Betriebskosten, Abgaben und Kosten für Heizung und Strom zusammensetzen. Mit gegenständlicher Änderung wird auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten für Wohnungen Bedacht genommen. Berechnungsgrundlage des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes bildet der Mietpreisspiegel 2011 der Wirtschaftskammer.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark merkt an dieser Stelle an, dass Haushalte über sieben Personen in der Änderung gegenständlicher Verordnung keine Berücksichtigung finden, was zu einer Schlechterstellung jener Familien führt.

Vorgeschlagen wird die Einführung eines Erhöhungsbetrages, wonach für jedes (weitere) Kind ein prozentueller Aufschlag auf den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gewährt wird.

Ad § 2c Abs 7 StMSG-DVO:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft regt auf Hinblick der real schon angespannten Situation von Mindestsicherungsempfängerinnen/Mindestsicherungsempfängern an, dass bei jeder für die Antragstellerin/den Antragsteller schwerwiegenden Verschlechterung der Einkommenssituation eine Berechnung aufgrund des aktuellen Einkommens zu erfolgen hat. Die Härteklausele soll nicht nur „ausnahmsweise“ – wie in den Erläuterungen angemerkt - sondern jedenfalls bei einer schwerwiegenden Verschlechterung angewendet werden. Zur Beurteilung der Schwere und Nachhaltigkeit der Einkommensänderung kann jedoch der Wert von 25% keinesfalls herangezogen werden, vielmehr muss im Einzelfall schon bei fallendem Einkommen entschieden werden. Es muss der Fall bedacht werden, dass auch eine geringe Einkommensverschlechterung auf Dauer für Personen mit niedrigen Einkünften, schwerwiegend sein kann. Betroffene Kinder (und deren Eltern) leiden unter den beschränkten finanziellen Möglichkeiten und in Folge auch in psychischer, sozialer, bildungsrelevanter und gesundheitlicher Hinsicht. Die Berücksichtigung bei erst 25% weniger Einkommen bei Niedrigeinkommen, welches einen Mindestsicherungsanspruch erst entstehen lässt, bedeutet definitiv eine weitere Verschärfung der Armutsgefährdung mit deren bekannten Folgen. Niedrigere und weitere Prozentsatzschritte als Grundlage der Anpassung bei Verschlechterung der Einkommenssituation sind zur Vermeidung von weiterer Armut notwendig, um den daraus folgenden finanziellen und psychischen Druck zu verringern.

Anmerkungen:

An dieser Stelle macht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark noch einmal darauf aufmerksam, dass die Regressregelung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung widerspricht und verweist auf ihre Stellungnahme zur Stmk. Mindestsicherungsgesetz-DVO vom 21.02.2011.

Weiters wird abermals darauf hingewiesen, dass das fehlende Antragsrecht auf Leistungen der Mindestsicherung für unter 18-Jährige jeglicher Rechtfertigung entbehrt.

Mit freundlichen Grüßen

DSAⁱⁿ Mag. ^a Brigitte Pörsch eh
Kinder- und Jugendanwältin

Mag. ^a Marlene Strohmeier eh
Kinder- und Jugendanwaltschaft